© RZ Koblenz

SATZUNG

der Servicebetriebe Neuwied – Anstalt des öffentlichen Rechts – (SBN) über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung in der Stadt Neuwied vom 09. Juni 2016

– Allgemeine Entwässerungssatzung (AES) –

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

der §§ 24, 26 und 46 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

des § 37 (1) und § 61 (2) des Landeswassergesetzes für Rheinland-Pfalz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015 Seite 127)

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. Sept. 2002

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 4 Ausschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes
§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes
§ 6 Abwasserentsorgungspflicht
§ 7 Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 8 Benutzungszwang
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10 Grundstücksanschlüsse
§ 11 Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 12 Hebeanlagen, Pumpen, Abscheider
§ 13 Abwasserpumpen
§ 14 Kleinkläranlagen
§ 15 Kleinkläranlagen mit weitergehender Abwasserreinigung
§ 16 Niederschlagswasserbeseitigung
§ 17 Genehmigung, Anzeige und Abnahme, Genehmigung
§ 18 Überprüfung privater Abwasseranlagen, Zutrittsrecht
§ 19 Informations- und Meldepflichten
§ 20 Indirekteinleiterkataster
§ 21 Haftung
§ 22 Ordnungswidrigkeiten sowie Zwangsmaßnahmen
§ 23 Inkrafttreten
Anhang 1
Anhang 2
Anhang 3

§ 1
Allgemeines

(1) Die SBN betreiben in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet

a) das Sammeln, Ableiten und Behandeln des Abwassers in Abwasseranlagen,

b) die Abfuhr des in geschlossenen Gruben anfallenden Abwassers und die Entleerung über die Abwasseranlagen und

c) die Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und die ordnungsgemäße Beseitigung ihrer Verwertung.

(2) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Anschlusses (Herstellung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) bestimmen die SBN im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der wasserrechtlichen Erlaubnisse unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder auf den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

(3) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung, freigestellten Grundstücke gelten die §§ 5, 6, 11, 12, 16, 20 und 21 dieser Satzung sinngemäß.

(4) Die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung sind von einer Überlassung oder Begründung mit Bäumen und Sträuchern freizuhalten, wenn diese den ordnungsgemäßen Betrieb bzw. den Bestand der Anlagen gefährden oder beeinträchtigen können.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. **Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung:**
Zur öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören alle öffentlichen Abwasseranlagen.

2. **Öffentliche Abwasseranlage:**
Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das in Stadtgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Kläranlagen, Verbindungssammler, Hauptsammler, Regenrückhaltebecken, Regenentlastungsanlagen, Pumpstationen, Abwasserdruckleitungen und sonstige Anlagenteile (insbesondere bei Zuwiderhandlung), die Flächenkanalisation (Kanal netz innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums) und die Grundstücksanschlüsse in öffentlichen Verkehrsraum.
Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Kleinkläranlagen, die nach dem 01.01.1981 erforderlich wurden, sowie alle Anlagen und Anlagenteile für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, die ihre Funktion nach der Abfuhr und Behandlung des Abwassers erfüllen.
Zu den öffentlichen Abwasseranlagen zählen nach Anlagen Dritter, die die SBN als Zweckverbandsmitglied, auf Grund eines Zweckvereinbarung oder eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.
Ebenso zählen zu den öffentlichen Abwasseranlagen Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung (z.B. Versickerungsanlagen, Mulden, Teiche, Rigolen, Rückhaltebecken, Regenwasserkanäle), die keine reinen Sickerschächte sind, sowie Anlagen zum Sammeln und der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen.

3. **Abwasser:**
Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und zum Fortleiten gesammelte Wasser (Niederschlagswasser), soweit dieses nach der Vorgaben des § 54 Abs. 1 Satz 2 LWG nicht als Abwasser gilt. Grundwasser oder diese Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann, sowie sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließendes Wasser.

4. **Grundstücksanschluss:**
Grundstücksanschluss ist der Verbindungskanal nach § 10 Abs. 1 (Grundstücksanschluss zwischen dem Kanal (Verbindungssammler, Hauptsammler, Fischereikanalisation) und der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum. Genau das Gleiche gilt für Anschlüsse an den öffentlichen Verkehrsraum, sowie, so weit der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes liegt.
Liegt der Kanal außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Grundstücksanschluss der Verbindungskanal zwischen Grundstücksgrenze und Kanal. Liegt der Kanal auf dem anschließenden Grundstück, gilt der Anschlussstutzen als Grundstücksanschluss.

5. **Grundstück:**
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, nutzbare, abgrenzbare wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen oder Anlagenteile mehrere Grundstücke gebildet werden, wenn jedes Grundstück selbständig verwertbar ist.

6. **Grundstückseigentümer:**
Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Bei gütergemeinschaft sind nach dieser Satzung Ehrbaubeerechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Pächter und sonstige zur Nutzung einer baulichen Anlage oder ein Grundstück auch berechtigte. Soweit bei Grundstücksanlagen ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Verwalter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung. Bei mehreren Eigentümern einer wirtschaftlichen Einheit kann sich die SBN an jeden einzelnen halten.

7. **Grundstücksentwässerungsanlagen:**
Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zum Grundstücksanschluss dienen. Hierzu gehören Kleinkläranlagen, die bis zum 01.01.1981 erforderlich wurden, sowie Abwasserpumpen (Ziffer 8).

8. **Kanäle:**
Kanäle sind die Fäulnisbeständigen, Verbindungssammler und Hauptsammler zum Sammeln des Abwassers in Entsorgungsgebiet.

9. **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in gleichen Kanal gesammelt und fortgeleitet.

10. **Trennsystem:**
Im Trennsystem sind das Niederschlagswasser separat und getrennt vom Schmutzwasser gesammelt und fortgeleitet.

11. **Abwassergruben:**
Abwassergruben sind abflusslose wasserdichte Gruben, die der Sammlung die auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, soweit für das Grundstück keine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Abwasserbeseitigungsanlage besteht.

12. **Kleinkläranlagen:**
Kleinkläranlagen dienen der Behandlung und Beseitigung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers, soweit dafür keine Anschlussmöglichkeit an eine Abwasserbeseitigungsanlage besteht.

13. **Anschluss:**
Anschluss ist die Herstellung der Verbindung zwischen dem Grundstücksanschluss und der Grundstücksentwässerungsanlage.

14. **Einrichtungen der Straßenentwässerung und der Anliegerbietentwässerung**
Einrichtungen der Abwasserbeseitigung sind solche Einrichtungen, die ausschließlich der Straßenentwässerung oder der Anliegerbietentwässerung dienen.

15. **Technische Bestimmungen**
Die technischen Normen bzw. Regeln, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind in der Anlage 3 zu dieser Satzung, die auch in Anhang 3 und können bei den SBN während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungseinrichtung der SBN zu verlangen, wenn sein Grundstück an einen Kanal, auf welche Grundstücke, die durch bebaubare oder befestigte Abwasseranlagen oder Teile hiervon erschlossen sind oder für die ein Leitungsrecht zu solchen Anlagen (z.B. durch einen öffentlichen Weg, einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder durch eine Grunddienstbarkeit) gesichert ist, tatsächlich besteht. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, in die betriebsfertige Abwasseranlage, die nach Lage des Grundstücks für die gewöhnlichen Bedürfnisse genügend Aufnahmefähigkeit hat, das einziehen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einzuleiten (Benutzungsrecht). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses nicht ortlich ist.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht entsteht nicht auch auf Anlagen Dritter, soweit die SBN über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen können.

§ 4
Anschluss und Beschränkungen des Anschlussrechtes

(1) Solange Grundstücke nicht ansitzfähige durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen sind, kann jeder Grundstückseigentümer auf Antrag widerruflich auf seine eigenen Kosten ein Grundstück durch einen Kanal verbinden lassen, der an einen Kanal geführt werden. Der provisorische Anschluss ist von den Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die SBN bestimmen die Stelle des Anschlusses, die Ausführung und die Wiederherstellung der für den provisorischen Anschluss aufgebrochenen Straßenteile und Anlagen. Werden die Voraussetzungen für den Anschluss und Benutzungsrechtes (§ 7 und 8 dieser Satzung) geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer den provisorischen Anschluss auf seine Kosten stillzulegen und auf Anordnung der SBN zu beseitigen.

(2) In den in Trennsystem entwässerten Bereichen dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in jeweils hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf auf keinen Fall in einen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(3) In Ausnahmefällen kann die SBN verlangen, dass das Niederschlagswasser einer Kanalisation, insbesondere zur besseren Spülung des Kanales in diese eingeleitet wird, eingeschlossen wird.

§ 5
Anschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes

(1) Dem Anschluss darfen Hindernisse nicht beigelegt werden, die

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen und die Schlammbeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken.

Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können, z.B. Schutt, Asche, Sand, Kies, Bauschutt, Zement, Kalk, Beton, Mörtel, Gips, Glas, Kunststoffe, Metalle, Knochen, Schlachtabfälle, Teer, Pech sowie flüssige Stoffe, die erhärten;
2. feuergefährliche, explosive giftige, fett-, oder ölhaltige Stoffe wie Benzin, Phenole, Öle und ölgl., Säuren, Laugen, Salze, Gase, Carbid, Schwefelwasserstoff, Benzol, Benzin, Schwefelsäure, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, Arzneimittel, Desinfektionsmittel, Kühl- und Produktionsmittel, der lebigt von Chemikalien sowie alle übrigen Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen ihrer Art oder Menge (auch in Verbindung mit anderen Stoffen) ungefährlich oder eine Gefährdungsquelle, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe oder polycyclische Aromate;
3. Abwässer aus der Tierhaltung, Schlachthof- und Schlächterei;
4. Jauchen und sonst abtierischen Abwässer, z.B. milchwirtschaftliche Abwässer, Molkereiabwässer, Käsereiabwässer, Abwässer, die zu unerträglicher Geruchsbelästigung führen, z.B. Textilfärberei, Tenside;
5. Abwässer, Stoffe, die schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten können;
6. Heiz- und Treibstoffe aus der Mineralölgewinnung mit Ausnahme der Mengen, die nach den Stand der Kellertechnik nicht ausgeschlossen werden können (Restmengen);
7. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
8. Kühlwässer, für die eine nach § 46 WHG i. V. m. 81 LWG erforderliche Genehmigung nicht vorliegt oder die den Genehmigungsbedingungen nicht entsprechen;
9. Alle weiteren Stoffe, die gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als Abfälle zu entsorgen sind.

Vor Einleitung von Kondensaten aus Brennwertfeuerstätten ist bei einer Brennstoffwärmeleistung bis über 25 KW bei Ölfeuerungsanlagen, 50 kW bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen und 200 kW bei Gasfeuerungsanlagen eine Neutralisationsanlage, die den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht, herzustellen, betreiben und zu warten.

Biologisch schwer oder nicht abbaubare Stoffe dürfen nur nach Zustimmung durch die SBN für eine Einleitung freigegeben eingeleitet werden. Als biologisch schwer bzw. nicht abbaubare Stoffe gelten solche, die im Ablauf einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage nach 28 Tagen Dauer zur Einzel einen normierten Belebtschlammansatz, die aus der zugehörigen Kläranlage entnommen wird, nicht mehr als 20 mg/l DOC abbauen.

(2) Die Einleitung ist ausgeschlossen, soweit dem Grundstückseigentümer die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 18 LWG übertragen wurde.

(3) Abwasser darf in der Regel in Abwasseranlagen nicht eingeleitet werden, wenn die in Anhang 1 aufgeführten Richtwerte, Mindestanforderungen nach der Abwasserverordnung (AbwV) entspricht (BGBl. A 115 – Teil II – nach Anhang Februar 2016) in der Fassung und in der Reihenfolge der Parameter, die Wasserentsorgungsanlagen einzuhalten. Hierbei ist die qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 der Abwasserverordnung Verordnung (AbwV) maßgebend. Für die Messung, Analyse und Probenentnahme gilt § 4 Abwasserverordnung. Die SBN können in Einzelfall über die Richtwerte des Anhangs 1 hinaus weitergehende Anforderungen an die Qualität des Abwassers an der Übergabestelle oder an anderer Stelle festlegen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist, insbesondere zur Einhaltung auch von einer Verbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen.
Liegt für eine Einleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung vor, so gelten grundsätzlich die darin festgelegten Werte, soweit sie den Richtwerten des Merkblattes.

(4) Die SBN können den Anschluss oder die Benutzung abhängig machen von der Bedingung, dass der Grundstückseigentümer die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Abwasseranlage ganz oder teilweise ablehnt oder von einer Vorbehandlung, Rückhaltung oder Speicherung abhängig machen, wenn dies wegen der Menge oder Schadstoffe erforderlich ist, insbesondere zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung oder der Genehmigungen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordern. Die SBN können den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, die Niederschlagswasser eine Versickerung, Verrieselung oder ortliche Nutzung zugeführt wird, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(5) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundwasserbrunnen, Quellen und Gewässern), ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung. Es darf nur eingeleitet werden, wenn technischen Zwängen dies nur mit Zustimmung der SBN eingeleitet werden. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass keine andere Möglichkeit der Beseitigung besteht.

(6) Der Abwasserzustand darf nur frisches Abwasser zugeleitet werden. Der Anschluss von Überläufen von Kleinkläranlagen ist nicht zulässig, ebenso ist ein Überspringen des Inhalts von Kleinkläranlagen in die Kanalisation verboten.

(7) Die SBN können Ausnahmen von den vorstehenden bzw. Benutzer die Abwasserverordnung Erlaubnissen und Nachweise darüber verlangen, dass

a) keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,

b) die nach Abs. 3 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,

c) die Erfordernisse nach Abs. 4 eingehalten werden,

d) entsprechend Abs. 5 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Verletzung der Ausnahmeverordnung zulässige Härte bedeuten würde und die Ausnahmeverordnung die einheitlichen Mindestwerten überschreitet.

§ 6
Abwasserentsorgungspflicht

(1) Die SBN sind berechtigt, jederzeit die Grundstückseigentümerangelegten darauf zu überprüfen ob sie den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen und Messungen vorzunehmen, soweit die SBN dazu berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, wobei die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten vom Grundstückseigentümer zu tragen sind.

(2) Die SBN sind berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwasseranlagen und aus Grundstücksanlagen auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu überprüfen. Sie sind berechtigt, auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Regelungen des § 5 Abs. 3 dieser Satzung zu den Analysen- und Messverfahren sowie die Art der Probenentnahme gelten entsprechend.

(3) Die Einsetzungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Satzung der SBN über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der SBN die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 Abs. 1 bis 3 festgestellt, so sind die Kosten der Untersuchung oder die sonstigen zur Prüfung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Beseitigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 7
Anschlusszwang

(1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser zu fällt oder anfallen kann, an die Abwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang), sobald diese bebaut oder mit der Bebauung begonnen wird oder eine gewerbliche Nutzung aufgenommen wesentliche anschlusswert sind. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude, in denen oder durch die Abwasser anfällt oder anfallen kann, so sind diese gesamtheiten. Die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses ist der SBN mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen. Dies gilt auch für den Anschluss von Grundstücken, die bereits bebaut sind.

(2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasseranlage, die für das Grundstück maßgeblich ist, den Anschluss des Grundstückes an die betriebsfertige Abwasseranlage vorzunehmen. Sie haben eine gegebenenfalls erforderliche ordnungsgemäße Beseitigung des Wassers in anderer Weise bis zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage durchzuführen.

(3) Die Ableitung von auf befestigten und befestigten Flächen auffließenden und abfließenden Niederschlagswasser auf öffentliche Straßen- und Wegflächen ist untersagt. Darauf abfließenden Niederschlagswasser ist vor dem Verlassen des Grundstückes zu versickern, zu verrieseln oder in den Kanal einzuleiten oder auf dem Grundstück zu verwerten oder zu speichern. Die SBN können Ausnahmen hiervon zulassen, insbesondere dann, wenn keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

§ 8
Benutzungszwang

(1) Das gesamte, auf einem angeschlossenen Grundstück anfallende Abwasser ist in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

(2) Nicht dem Benutzungszwang unterliegt

a) Niederschlagswasser, das nicht verunreinigt abfließt oder ist,

b) Abwasser, für das dem Grundstückseigentümer gem. § 18 Abs. 2 und 3 LWG die Beseitigungspflicht übertragen wurde,

c) Niederschlagswasser, wenn es am Ort des Anfalls verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise beseitigt werden kann.

§ 9
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer kann von Anschluss- und Benutzungszwang befreien oder erleichtert, ganz oder teilweise befreit werden, soweit der Anschluss des Grundstücks auch unter Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit für den Grundstückseigentümer aus besonderen öffentlichen Abwasserzugang ist schriftlich unter Angabe der Gründe spätestens zum Monat von dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang wirksam werden soll; in den Fällen des § 4 Abs. 1 ist der Antrag spätestens 3 Monate vor Fertigstellung der öffentlichen Bekanntmachung bei den SBN gestellt werden.

(2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung insoweit wieder in vollem Umfang.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die SBN haben sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu besorgen sind. Für Grundstücke, die auf das Schmutzwasser besogen von Anschluss- und Benutzungszwang befreit sind, gelten die Bestimmungen über die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung (§§ 13, 14 und 15 dieser Satzung).

§ 10
Grundstücksanschlüsse

(1) Die SBN stellen den für das notwendigen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschluss entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung her, unterhalten, erneuert. Werden Gründe im Trennsystem entwässert, gelten die Grundstücksanschlüsse für Schmutz- und Niederschlagswasser als getrennte Anschlüsse. Die Grundstücksanschlüsse müssen mit den jeweils dafür bestimmten Leitungen ausmünden. Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich von den SBN hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Die SBN können auf Antrag mehr als einen Grundstücksanschluss zulassen, sofern sie in für technisch notwendig erachten. Die SBN können mehrere Grundstücke durch einen Grundstücksanschluss zusammenfassen und werden von den SBN auf Kosten der Grundstückseigentümern hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und beseitigt.

(3) Die SBN können in Ausnahmefällen den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Kanal oder Grundstücksanschluss verlangen, wenn dies wirtschaftlich, insbesondere für Grundstücke in Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordern. Die SBN können den Ausschluss der Einleitung nach Satz 1 auch mit der Festsetzung verbinden, die Niederschlagswasser eine Versickerung, Verrieselung oder ortliche Nutzung zugeführt wird, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Abteilung zusatzlasten, z. B. Grundwasser, oberirdische Gewässer.

(4) Wasser, das kein Schmutz- oder Niederschlagswasser ist (z.B. aus Grundwasserbrunnen, Quellen und Gewässern), ist kein Abwasser im Sinne dieser Satzung. Es darf nur eingeleitet werden, wenn technischen Zwängen dies nur mit Zustimmung der SBN eingeleitet werden. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass keine andere Möglichkeit der Beseitigung besteht.

(5) Der Abwasserzustand darf nur frisches Abwasser zugeleitet werden. Der Anschluss von Überläufen von Kleinkläranlagen ist nicht zulässig, ebenso ist ein Überspringen des Inhalts von Kleinkläranlagen in die Kanalisation verboten.

(6) Die SBN können den Anschluss oder die Benutzung von Bedingungen abhängig machen, dass

a) keine der in Abs. 1 genannten Stoffe eingeleitet werden,

b) die nach Abs. 3 bestimmten Richt- oder Grenzwerte eingehalten werden,

c) die Erfordernisse nach Abs. 4 eingehalten werden,

d) entsprechend Abs. 5 verfahren wird.

In Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Verletzung der Ausnahmeverordnung zulässige Härte bedeuten würde und die Ausnahmeverordnung die einheitlichen Mindestwerten überschreitet.

§ 11
Abwasserentsorgungspflicht

(1) Die SBN sind berechtigt, jederzeit die Grundstückseigentümerangelegten darauf zu überprüfen ob sie den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen und Messungen vorzunehmen, soweit die SBN dazu berechtigt, sonstige zur Messung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, wobei die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten vom Grundstückseigentümer zu tragen sind.

(2) Die SBN sind berechtigt, jederzeit die Abwässer aus Abwasseranlagen und aus Grundstücksanlagen auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu überprüfen. Sie sind berechtigt, auf die in der entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Parameter zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Regelungen des § 5 Abs. 3 dieser Satzung zu den Analysen- und Messverfahren sowie die Art der Probenentnahme gelten entsprechend.

(3) Die Einsetzungspflicht für die Überwachungsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 richtet sich nach der Satzung der SBN über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der SBN die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Zutrittsrecht richtet sich nach § 18 dieser Satzung.

(5) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Verstöße gegen § 5 Abs. 1 bis 3 festgestellt, so sind die Kosten der Untersuchung oder die sonstigen zur Prüfung des Grundstückes oder der baulichen Anlage Beseitigten diese unverzüglich abzustellen.

§ 12
Hebeanlagen, Pumpen, Abscheiderverbandlungsanlagen

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einzulassen, zu betreiben und zu unterhalten, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist. Besteht keine andere Möglichkeit, kann die Abwasserbeseitigung auch durch eine Anlage Dritter, die nicht Abwasseranlage ist, eingehalt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

(2) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Öle, Säuren, Laugen oder sonstige gefährliche Stoffe, die getrennt zu reinigen sind, in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus den Abwasser (z. B. Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) nach den Stand der Technik zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider sind so zu bemessen, dass dazugehörigen Schlammfängen und vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften des Abfallrechts. Der Grundstückseigentümer hat den Nachweis darüber zu führen, dass jede Entleerung und Reinigung von Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen der SBN innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung mitzuteilen und nachzuweisen, wo der Inhalt verbleiben ist.

(3) Die SBN können Ausnahmen zulassen über eine geringere, den Stand der Technik entsprechende Vorrichtung zur Fettentziehung verlagen, damit den Verpflichtungen nach § 4 dieser Satzung nachgekommen werden kann. Der Grundstückseigentümer ist hierfür verantwortlich. Die technischen Normen Anlage 3 zu dieser Satzung sind hierbei einzuhalten.

(4) Zweikreisverzugsgeräte für Kücheabfälle, Müll, Papier- und Textilabfälle sowie Kondensate dürfen nicht an die Kanalisation, die nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

(5) § 8 Abs. 6 dieser Satzung gilt entsprechend, wobei der Bau und der Betrieb notwendiger Abwasserverbandlungsmaßnahmen den Stand der Technik zu entsprechen haben.

§ 13
Abwasserpumpen

(1) Der Grundstückseigentümer hat auf Grundstücken, die auf Dauer nicht an Kanäle angeschlossen sind oder angeschlossen werden können, auf denen Abwasser anfällt, auszuheben hemmeter Abwasseranlagen als Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern, die SBN bestimmen den Zeitpunkt, wann in den Abwasseranlagen errichtet sein müssen. Ausnahmen nach § 50 Abs. 2 LWG bleiben unberührt. Das in landwirtschaftlichen Betrieben durch Viehhaltung anfallende Abwasser ist getrennt von dem übrigen Abwasser zu halten.

(2) Die SBN können den Grundstückseigentümer schriftlich erklären, dass sie die Herstellung, den Aus- und Umbau sowie die Unterhaltung und Änderung der Abwasseranlagen übernehmen.

(3) Die Pflicht des Abwassers aus Gruben erfolgt durch die SBN nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. In der Abwasserpflicht darf von Schmutzwasser eingeleitet werden. Neue, nach dem 01.07.2009 eingebaute Gruben müssen über ein Volumen von mindestens von 150 ltr/Einwohner und Tag sowie einen Abfuhrrhythmus von mindestens 14 Tagen auszulegen. Bei Wohneinheiten wird als Bemessung 25 qm Fläche je Person angesetzt. Das natürliche Volumen einer Abwassergrube muss mindestens 3,00 cbm betragen. Ausnahmen können zugelassen oder angeordnet werden, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder wenn sonstige baulich Maßnahmen an den Abwasseranlagen ansteigen oder notwendig werden. Die SBN können die Anpassung früher verlangen, wenn besondere Umstände dies erfordern.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung seiner Abwassergrube spätestens dann zu beantragen, wenn diese bis auf 50 cm seiner Zulauf aufgefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

(5) Auch ohne vorherigen Antrag können die SBN die Abwassergruben entleeren, wenn besondere Umstände dieses erfordern oder wenn sonstige baulich Änderungen vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.

(6) Zum Abfuhrbetrieb hat der Grundstückseigentümer die Abwassergrube freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten. Die Zufahrt sollte nasreichend breit (ca. 3,50 m) und so ausgebaut sein, dass sie auch bei nasser Witterung befahrbar ist und einer Achslast von bis zu 15 to sicherlich reicht ist.

RZ Kreis Neuwied vom Samstag, 18. Juni 2016, Seite 17

© RZ Koblenz

RZ Kreis Neuwied vom Samstag, 18. Juni 2016, Seite 18